

# Wassersportverein GALWIK e.V.

## Platz- und Brückenordnung

### für Mitglieder

#### Präambel

Nach Maßgabe der Satzung sind Mitglieder des Vereins berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Zur Regelung der Einzelheiten der Nutzung des Vereinsgeländes, der Brückenanlagen und weiterer Anlagen beschließt die Hauptversammlung die nachfolgende Platz- und Brückenordnung:

#### **A. Platz-, Brücken- und Hafенbetrieb**

Diese Platz- und Brückenordnung gilt für alle Land- und Wasserflächen des Vereinsgeländes.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Jedes Mitglied wird Bootsnachbarn, andere Schiffsführer bzw. -eigner, Vereinsmitglieder und Gäste nach seemännischer Tradition im Bedarfsfall unterstützen sowie rücksichtsvoll und kameradschaftlich begegnen.
- (2) Die Nutzung des Vereinsgeländes und seiner Einrichtungen erfolgt stets auf eigene Gefahr.
- (3) Erziehungsberechtigte von Kindern unter 10 Jahren sowie von allen Kindern und Jugendlichen, die nicht schwimmen können, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese auf dem Vereinsgelände und im Hafen Schwimmwesten tragen. Es besteht Ertrinkungsgefahr.
- (4) Alle Mitglieder und Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung auf dem Vereinsgelände, den Brücken und im Hafen zu sorgen.
- (5) Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten.
- (6) Geräte und Maschinen sind schonend zu behandeln und nach ihrem Gebrauch an ihren Platz zurückzubringen. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Takelmeisterei zu melden.

#### § 2 Platz-, Brücken- und Hafенbetrieb

- (1) Der Platz-, Brücken- und Hafенbetrieb untersteht der Takelmeisterei und dem Vorstand. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

- (2) Die Takelmeister oder deren Beauftragte sind zum Zwecke eines sicheren Platz-, Brücken- und Hafenbetriebes berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren anzuordnen bzw. im Bedarfsfall selbst zu ergreifen.
- (3) Den jeweiligen Schiffsführern bzw. -eignern obliegt die Sorgfaltspflicht für ihre Boote. Sie haben stets Sorge dafür zu tragen, dass von ihren Schiffen keine Gefahr oder Belästigung (z.B. schlagende Fallen) ausgeht. Erforderlichenfalls haben sie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden am Inventar des Vereins, Dritter sowie der Umwelt zu vermeiden.
- (4) Alle auf dem Vereinsgelände befindlichen Sportboote müssen haftpflichtversichert sein. Die aktuelle Versicherungsscheinnummer ist der Takelmeisterei mitzuteilen. Der Abschluss einer darüberhinausgehenden Kasko-Versicherung wird dringend empfohlen.
- (5) Können Schiffsführer bzw. -eigner nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt werden, um selbst die in Absatz 3 erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig ergreifen, sind die Takelmeister sowie die von Ihnen Beauftragten berechtigt, solche Maßnahmen an den betroffenen Schiffen zu ergreifen. Dazu zählen insbesondere das Recht, die Schiffe zu betreten, die Vertäuung der Boote zu ändern, die Boote abzufendern und die Schiffe auf einen anderen Land- oder Wasserliegeplatz zu verholen. Das Risiko und die Haftung für eintretende Schäden der Schiffsführer bzw. -eigner bleiben hiervon unberührt.
- (6) Im Hafenbecken haben auslaufende Schiffe vor einlaufenden Schiffen Vorfahrt. Im Übrigen gelten die Regeln der Seeschiffahrtsstraßenverordnung und die Hafenordnung des Flensburger Hafens.
- (7) Die Höchstgeschwindigkeit für Motorboote oder Segelboote unter Motor beträgt im Hafenbecken 3 Knoten.
- (8) Die Fallen sind stets so zu befestigen, dass sie nicht an den Mast schlagen oder sonst Lärm verursachen.
- (9) Offenes Feuer und der Gebrauch von Feuerwerkskörpern sind auf dem Vereinsgelände verboten.

Ausnahmen:

- Grillen auf den dafür vorgesehenen Plätzen,
  - Schweißen und Brennen unter sorgfältiger Beachtung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen.
- (10) Abfälle und sonstige Stoffe müssen spätestens vor dem Auslaufen in die dafür aufgestellten Abfallbehälter entsorgt werden (§ 7 Absatz 2 Sportboothafenverordnung). Die Müllcontainer im Hafengelände sind ausschließlich für die Aufnahme von Schiffsmüll bestimmt. Hausmüll ist zu Hause zu entsorgen. Der Müll ist zu trennen. Dafür stehen Glas-, Papier-, Verpackungs- und Restmüllbehälter zur Verfügung.
  - (11) Feste und flüssige Schadstoffe wie z.B. Altöl, Bilgenwasser, alte Bleiakkumulatoren und andere Problemstoffe sind durch jedes Mitglied selbst zu entsorgen (z.B.

Händlerrücknahme, bei der Feuerwehr / Altstoffverwertung / Pfand für Bleiakkumulatoren).

- (12) Das Benutzen oder Entleeren von Bordtoiletten im Hafen sowie das Urinieren in den Hafen sind untersagt.
- (13) Fäkalien dürfen nicht im Sanitärgebäude oder anderweitig im Gelände entsorgt werden. Das gilt auch für Chemietoiletten. Eine Fäkalienabsauganlage findet sich z.B. in der Marina Sonwik.
- (14) Hunde und andere Haustiere sind an der Leine zu halten, „Gassi gehen“ hat außerhalb des Vereinsgeländes zu erfolgen. Etwaige „Hinterlassenschaften“ sind umgehend vom Haustierhalter zu entfernen. Hunde und andere Haustiere dürfen nicht in das Sanitärgebäude.
- (15) Die Stege haben Wasser- und Stromanschlüsse, aus denen jeder Schiffsführer bzw. -eigner seinen Bedarf frei decken kann. Für die Übernahme von Trinkwasser sind nur zugelassene Trinkwasserschläuche zu verwenden. Auf sparsamen Verbrauch ist zu achten. Eine Dauerbelegung des Stromanschlusses ist nicht erwünscht.
- (16) Eine Bootswäsche ist auf das notwendige Maß ohne Reinigungsmittel zu beschränken. Mit dem Trinkwasser ist sparsam umzugehen.
- (17) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Vereinsgelände ist ausschließlich Vereinsmitgliedern auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- (18) Zu jedem Schiff, das auf Törn geht, darf nur ein PKW auf dem Vereinsgelände geparkt werden. Handelt es sich dabei um den PKW eines Mitreisenden, dann muss der Name und eine erreichbare Telefonnummer des Mitglieds sichtbar hinter der Windschutzscheibe im PKW hinterlegt werden, um eine Erreichbarkeit im Notfall sicherzustellen.
- (19) Schiffsführer bzw. -eigner, deren Boote über Nacht abwesend sind, haben die dadurch freiwerdenden Plätze an der Brücke durch ein grünes Schild mit Rückkehrdatum zu kennzeichnen.

### § 3 Kranen, Slippen, Transportieren

- (1) Die vereinseigenen Gerätschaften Kran, Radlader und Transportwagen sind nur von durch den Vorstand bestimmten und in die Bedienung eingewiesenen Mitgliedern zu bedienen.
- (2) Beim Kranen oder Slippen und beim Transport der Boote vom und zum Liegeplatz muss der Eigentümer oder ein von ihm beauftragter Fachkundiger anwesend sein.
- (3) Bei Dunkelheit ist das Kranen und Transportieren von Booten grundsätzlich wegen erhöhter Unfallgefahr untersagt. Ausnahmen z.B. in Notfällen sind zulässig.
- (4) Bei der Terminvergabe haben Mitglieder Vorrang.

- (5) Der Riggermast ist nur von Mitgliedern zu bedienen.
- (6) Kinder und Unbeteiligte sind aus den Gefahrenbereichen fernzuhalten.

## **B. Stellplätze an Land und Liegeplätze im Wasser**

### § 4 Vergabe von Stellplätzen an Land und Liegeplätzen im Wasser

- (1) Der WVG als Mieter der Land- und Wasserfläche, die als Vereinsgelände anzusehen ist, vergibt an seine Mitglieder Stellplätze an Land und Liegeplätze im Wasser, soweit ihm dies möglich ist und ohne, dass hierauf ein Anspruch besteht.
- (2) Die Vergabe von Land- und Wasserplätzen erfolgt jährlich durch den Brückenausschuss nach Maßgabe der folgenden Kriterien:
  - Dauer der Vereinszugehörigkeit
  - Teilnahme am Vereinsdienst
- (3) Der Vorstand und der Brückenausschuss können die Belegung der Stellplätze an Land und Liegeplätze im Wasser im Bedarfsfalle ändern. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen ihnen fest zugewiesenen Stell- bzw. Liegeplatz.
- (4) Umstände, die eine Änderung des Belegungsplans für die Stellplätze an Land oder die Liegeplätze im Wasser erforderlich machen, sind vor dem Verbringen der Schiffe auf das Vereinsgelände mit dem Brückenausschuss abzustimmen. Das gilt insbesondere bei der Neuanschaffung eines Bootes.

### § 5 Termine für die Planung der Vergabe von Liege- und Stellplätzen

- (1) Wasserliegeplätze:  
Bis zum 1. Februar haben Bootseigner der Takelmeisterei schriftlich oder in Textform anzuzeigen, wenn sie in der laufenden Saison keinen Sommerliegeplatz in Anspruch nehmen wollen.
- (2) Winterstellplätze (Freigelände):  
Bis zum 1. September haben Bootseigner der Takelmeisterei schriftlich oder in Textform anzuzeigen, wenn sie in der laufenden Saison keinen Winterstellplatz auf dem Vereinsgelände in Anspruch nehmen wollen.
- (3) Winterstellplätze in Vereinsschuppen (Kurzvergabe, ohne Mietvertrag):  
Bis zum 01. September haben Bootseigner bei der Takelmeisterei schriftlich oder in Textform einen Antrag auf einen Winterstellplatz in einem Vereinsschuppen zu stellen. Es muss jedes Jahr ein neuer Antrag gestellt werden, es gibt keine Dauerbelegung.
- (4) Gehen mehr Anträge ein als Vereinsschuppenplätze vergeben werden können, entscheidet der Brückenausschuss unter Berücksichtigung der Art und der Dringlichkeit der Arbeiten, die der Bootseigner an seinem Boot durchführen will.

### § 6 Aufgabe von Stell- und Liegeplätzen, überdachte Stellplätze

- (1) Die Aufgabe eines bereits zugewiesenen Stell- oder Liegeplatzes ist der Takelmeisterei so früh wie möglich mitzuteilen.
- (2) Im Falle der Aufgabe eines bereits zugewiesenen Stell- oder Liegeplatzes wird dieser durch den Brückenausschuss unter Berücksichtigung der in § 4 Absatz 2 genannten Kriterien neu vergeben.
- (3) Ein zugewiesener Stell- oder Liegeplatz gilt auch dann als aufgegeben, wenn der Stell- oder Liegeplatzinhaber seiner satzungsgemäßen Beitragspflicht oder / und seinem Vereinsdienst trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachkommt.
- (4) Im Falle der Aufgabe eines zugewiesenen Stell- oder Liegeplatzes hat der Liegeplatzinhaber / Eigner unverzüglich sein Boot zu entfernen und den Platz zu räumen. Kommt der Eigner dieser Pflicht auch nach Mahnung innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist nicht nach, wird der Verein geeignete Maßnahmen zur Entfernung und ggf. Verwertung des Bootes sowie Räumung des Platzes ergreifen. Die dem Verein dadurch entstehenden Kosten werden an den Eigner weiterberechnet.
- (5) Zugewiesene überdachte Stellplätze müssen auch geräumt werden, wenn der Stellplatz im Zuge der Gesamtplanung für die Unterbringung der Boote benötigt wird.

#### § 7 Schiffe ohne zugewiesenen Stell- oder Liegeplatz

- (1) Schiffe, denen kein Stellplatz an Land oder Liegeplatz im Wasser zugewiesen wurde, sind, wenn sie nicht nur vorübergehend mit Genehmigung des Vorstands oder der Takelmeister auf dem Vereinsgelände abgestellt werden, unverzüglich durch die Schiffsführer bzw. -eigner vom Vereinsgelände zu entfernen. § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Sind Schiffsführer bzw. -eigner des unberechtigt abgestellten Schiffes nicht bekannt und mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, erfolgt die Mahnung zur Entfernung des Schiffes und Räumung des Liegeplatzes mittels Anbringung eines Aufforderungsschreibens an dem betroffenen Boot.
- (3) Kommen Eigner des unberechtigt abgestellten Schiffes der Aufforderung nicht unverzüglich nach, erfolgt eine letzte Aufforderung zur Räumung des Liegeplatzes unter Fristsetzung.

Verstreicht auch diese letzte Frist fruchtlos, ist der Verein berechtigt, das Schiff auch ohne Zustimmung des Schiffsführers bzw. -eigners auf einen anderen Liegeplatz im Wasser oder auf einen Stellplatz an Land zu verholen. Die dadurch entstehenden Kosten fallen dem Eigner zur Last.

Sind Schiffsführer bzw. -eigner auch nach Ablauf von 3 Monaten nach Ablauf der letzten Frist nicht bekannt und für den Verein mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, ist der Verein berechtigt, das Boot in sonstiger Weise zu verwerten. Die dadurch entstehenden Kosten fallen dem Eigner zur Last.

Zusätzlich zu den Kosten der Verholung des Schiffes oder dessen Verwertung, fällt für jeden Tag des unberechtigten Belegens eines Liegeplatzes eine erhöhte Liegeplatzgebühr in doppelter Höhe der normalen Liegeplatzgebühr für Tagesgäste an.

## § 8 Winterlager

- (1) Während des Winterlagers dürfen nur geringe Mengen Brennstoff an Bord sein.
- (2) Ab 01. März ist das Trockenschleifen und sonstige Arbeiten, die Staub verursachen, an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.
- (3) Maschinelles Trockenschleifen der Boote, insbesondere des Unterwasserschiffes, darf nur mit fachgerechter Staubabsaugung erfolgen.
- (4) Das Abbrennen von Farbe sowie Schweißarbeiten in den Schuppen sind verboten.
- (5) Masten, die auf dem Vereinsgelände lagern, sind mit Eigner- und Bootsnamen zu kennzeichnen.
- (6) Lagerböcke sind vom Eigner mit dem dazugehörigen Bootsnamen zu versehen und in betriebssicherem Zustand zu halten. An vereinseigenen Böcken müssen die Nutzer mindestens für ausreichende Konservierung und Schmierung der beweglichen Teile sorgen.
- (7) Im Winterlager müssen aus Gründen der Feuerverhütung vor dem endgültigen Verlassen des Vereinsgeländes alle elektrischen Zuleitungen zum Schiff und Schuppen entfernt werden.

## C. „Bienenhäuschen“

### § 9 Vergabe

- (1) Die nutzungsberechtigten Vereinsmitglieder werden vom Vorstand nach Maßgabe der folgenden Kriterien bestimmt:
  - Dauer der Vereinszugehörigkeit
  - Teilnahme am Vereinsdienst
- (2) Je „Bienenhäuschen“ können drei Nutzungsberechtigungen vergeben werden.
- (3) Gibt ein Vereinsmitglied die Nutzung auf, gleich aus welchem Grunde, vergibt der Vorstand das Nutzungsrecht an dem betroffenen „Bienenhäuschen“ an ein anderes Vereinsmitglied neu.

### § 10 Nutzung

- (1) Die Nutzung der „Bienenhäuschen“ erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzungsberechtigten.

- (2) Bei der Nutzung sind Brandverhütungsvorschriften einzuhalten. Offenes Feuer ist in den Bienenhäuschen verboten.
- (3) Elektrische Leitungen sind von den jeweiligen Nutzungsberechtigten in einem einwandfreien technischen Zustand zu halten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, die „Bienenhäuschen“ zur Inspektion zu betreten.

#### **D. Privatschuppen**

##### § 11 Nutzung und Vergabe

- (1) Die Nutzung der Privatschuppen wird vom Verein geduldet.
- (2) Die Nutzung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr der Nutzungsberechtigten. Diese tragen die Kosten für die Instandhaltung der Privatschuppen.
- (3) Behördliche Anordnungen oder Auflagen, insbesondere solche der zuständigen Bauaufsicht, sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten umzusetzen. Etwaige Umsetzungsfristen sind zu beachten.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Verein insoweit von jeglicher Haftung freizustellen und ihm behördliche Anordnungen oder Auflagen auf eigene Kosten von der Hand zu halten.

- (4) Bei der Nutzung sind die Brandverhütungsvorschriften stets einzuhalten. Offenes Feuer ist in den Privatschuppen verboten.
- (5) Elektrische Leitungen sind von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten in einem einwandfreien technischen Zustand zu halten. Missetände sind unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, die Privatschuppen zur Inspektion zu betreten.
- (7) Wird die Nutzung an dem Privatschuppen aufgegeben, gleich aus welchem Grunde, so muss der bisherige Nutzungsberechtigte diesen zurückbauen oder, sofern der Vorstand seine Einwilligung gibt, den Privatschuppen unter Beachtung des Materialwertes an einen vom Vorstand nach Maßgabe der Dauer der Vereinszugehörigkeit sowie Teilnahme am Vereinsdienst bestimmten Nachfolger übergeben. Der Materialwert wird vom Vorstand nach Absprache mit dem Schuppeneigner veranschlagt. Ein Vererben der Schuppen ist nicht möglich.

#### **E. Haftung**

##### § 12 Haftung des Vereins

- (1) Die Benutzung der Hafenanlagen, der Sommer – Wasserliegeplätze und der Winterlagerplätze, das Setzen und Legen von Masten, sowie das Kranen, Transportieren und Slippen von Booten, geschieht auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Schiffsführer bzw. -eigner.
- (2) Eine Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen bleiben Haftungsansprüche, für die im Rahmen des Segler-Verband Schleswig-Holstein e.V. (SVSH) bestehenden Versicherungsvertrages bzw. über den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. bestehenden Sportversicherungsvertrages Deckungsschutz besteht.

Der Haftungsausschluss gilt auch für Familienangehörige und Besucher des Mitglieds und erstreckt sich auf alle Ausrüstungs- und sonstige Gegenstände, die das Mitglied oder der Besucher auf das Vereinsgelände verbringt.

## **F. Inkrafttreten**

### § 13 Inkrafttreten

Diese Platz- und Brückenordnung tritt am ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Platz- und Brückenordnung außer Kraft.